

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.12.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2383/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>19.12.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.01.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.01.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>21.01.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld-West</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>22.01.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>28.01.2004</b>	<b>Umweltausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>29.01.2004</b>	<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>03.02.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Oberbarmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.02.2004</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>16.02.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-Nord - Satzungsbeschluss</b>		

## Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren Landschaftsplan Wuppertal-Nord

Behandlung der Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 c LG NRW aus der Offenlage.

Satzungsbeschluss gem. § 16 (2) LG NRW

## Beschlussvorschlag

- Die von den Bürgern (01 OF bis 63 OF) und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) (T01 OF bis T11 54 OF) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §27c Landschaftsgesetz (LG) NRW vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord werden entsprechend der in der Anlage 3 (Bedenken und Anregungen) im einzelnen aufgeführten Beschlussvorschlägen der Verwaltung beschlossen.  
Die sich aufgrund der Behandlung der Bedenken und Anregungen ergebenden textlichen und kartografischen Änderungen werden in den Entwurf zum Landschaftsplan übernommen.

2. Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord, bestehend aus dem Erläuterungsbericht (Grundlagen), der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Anlage 1), den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen (Anlage 2), wird mit den Änderungen aus den unter 1. genannten Beschlüssen gem. §16 LG NRW als Satzung der Stadt Wuppertal beschlossen.
3. Die von der Verwaltung entworfenen Leitlinien zur Wuppertaler Landschaftsplanung, sind in der weiteren Landschaftsplanung zu beachten.
4. Der Bereich des Dornaper Kalkabbaugebietes wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord ausgegrenzt und in einem gesonderten Verfahren bearbeitet.

### **Einverständnisse**

entfällt



### **Unterschrift**

Bayer

### **Begründung**

#### **Zu 1.:**

Nachdem für den Landschaftsplan Wuppertal-Nord bereits in 1978 ein erster Aufstellungsbeschluss gefasst und ein vorläufiger Geltungsbereich abgegrenzt wurde, erhielt die damalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) den Auftrag, einen ökologischen Fachbeitrag zu erarbeiten. Dieser wurde im Jahre 1980 vorgelegt. Danach ruhte jedoch das Verfahren, um zunächst die Landschaftspläne Ost und Gelpe abzuschließen.

Im Jahre 1995 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord gefasst. Daraufhin wurde der Entwurf zum Landschaftsplan erarbeitet. Im Jahre 1998, im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurde der Vorentwurf zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord der Öffentlichkeit vorgestellt. Die hierzu eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden geprüft und das Ergebnis im Entwurf zum Offenlegungsbeschluss berücksichtigt. Der Rat der Stadt hat die Offenlage am 30.09.2002 beschlossen.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 28.10.2002 bis 29.11.2002.

Bereits vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bis nach der Offenlage hat eine intensive Beteiligung der von der Landschaftsplanung betroffenen Landwirte und den anerkannten Umweltverbänden stattgefunden.

Im Rahmen der Offenlage wurden von Bürgern und von Trägern öffentlicher Belange zahlreiche Bedenken und Anregungen eingebracht. Diese Bedenken und Anregungen wurden von der Verwaltung aufbereitet, bearbeitet und wenn den Bedenken oder Anregungen gefolgt werden soll, im Entwurf zum Satzungsbeschluss berücksichtigt.

Die Behandlung erfolgte in Form einer Matrix (Anlage 3), aus der Bedenkenträger/innen, Einzelbedenken, der betroffene Stadtbezirk, die Stellungnahme der Verwaltung, sowie ein Beschlussvorschlag der Verwaltung zu entnehmen sind.

Neben Bedenken, die sich gegen eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft oder eine Beschränkung von evtl. Bauabsichten richten, gibt es auch Anregungen hinsichtlich einer weitergehenden Festsetzung von Naturschutzgebieten.

## **Zu 2.:**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäß §16 Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen (LG NRW) sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen, der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord berücksichtigt die Zielsetzungen gemäß dem § 1 LG NRW.

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und so zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert ist.

### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord erstreckt sich auf die unbesiedelten Flächen im Norden Wuppertals von Nächstebreck bis Schöller, nördlich der Autobahn A46.

### **Schutzgebiete:**

Der größte Teil der Flächen wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Eine großflächige Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gibt es bereits durch die von der Bezirksregierung erlassene Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1975. Die besonders wertvollen Landschaftsbereiche sind als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Folgende Naturschutzgebiete werden festgesetzt:: Das Düsseltal, Krutscheid, das Hardenberger Bachtal, das Deilbachtal, In der Hagerbeck, das Hohenhager Bachtal, Hasenkamp und Junkersbeck, das Dolinengelände im Hölken und der westliche Teil der Deponiefläche am Eskesberg. Diese Festsetzungen beruhen zum einen auf der Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF), dem Ökologischen Fachbeitrag zum Landschaftsplan als auch auf den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) Düsseldorf in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Bachtäler, die nicht den Ansprüchen einer Naturschutzfestsetzung entsprechen, werden als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen festgesetzt, da hier zusätzlich zu den Festsetzungen des allgemeinen Landschaftsschutzgebietes noch einige Bachauenspezifische Regelungen erfolgen.

Die Verbotskataloge zu den Schutzgebieten im Landschaftsplan Wuppertal-Nord, wurden aufgrund der Bedenken und Anregungen überarbeitet und mit dem Landschaftsplan Wuppertal-West aufeinander abgestimmt.

#### **Landwirtschaft:**

Für die Landwirtschaft bedeuten die Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord, dass in allen Schutzgebieten die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang weiterhin erlaubt ist.

Landwirtschaftliche Bauvorhaben gem. §35 (1) LG NRW in Schutzgebieten können, wenn sie die sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ohne ein landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren gem. § 69 LG NRW im Rahmen einer Ausnahmeregelung genehmigt werden. Das Gleiche gilt auch für das in Schutzgebieten geltende Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen. Diese Ausnahmeregelung sieht eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vor.

Einschränkungen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in den Naturschutzgebieten bzw. in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen wird es nur mit Einverständnis des Landwirtes geben.

Bei den Festsetzungen im Landschaftsplan wurde berücksichtigt, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung die Entstehung wertvoller und schützenswerter Bereiche ermöglicht hat und die Landwirte durch die Bewirtschaftung und Pflege den Erhalt der Kulturlandschaft und somit den Fortbestand der landschaftlichen Strukturen sichern. Der Rat der Stadt Wuppertal hat mehrfach die Förderung der Landwirtschaft beschlossen und beabsichtigt durch verschiedene Maßnahmen, die Existenzfähigkeit der Landwirte zu erhalten. Diese Intention beinhaltet auch Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, die aufgrund von Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft oder durch regionale Veränderungen erforderlich werden. Diese werden durch die Bestimmungen des Landschaftsplans nicht eingeschränkt, sofern die Landwirtschaftskammer diese Veränderungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung empfiehlt.

#### **Umsetzung:**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat seit 1998 die Voraussetzungen geschaffen, den Vertragsnaturschutz zur extensiven Nutzung oder zum Biotopschutz einvernehmlich mit den Landwirten zu regeln. Sofern die Mittel von der EU und dem Land NRW zur Verfügung stehen, sollen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung z.B. in Naturschutzgebieten auf freiwilliger Basis mit den Landwirten vereinbart und finanziert werden.

Die im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sowie vorgesehen Anpflanzungen, werden nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern bzw. bewirtschaftenden Landwirten durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinie Naturschutz, im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms oder als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung. Eine Verpflichtung für die Stadt zur Umsetzung der Maßnahmen besteht nicht.

#### **Entwicklungsziele:**

Die behördenverbindlichen Entwicklungsziele (gem. §18 LG NRW), die im Landschaftsplan dargestellt werden, sind vor allem das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft - bzw. 2 – Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Für den Bereich westlich „Am Eckbusch“ ist das Entwicklungsziel 4 - Ausbau der Landschaft für die Erholung - dargestellt.

Durch die Bestimmungen des Landschaftsplanes werden landschaftsgerechte Erholungs- und Freizeitnutzungen sowie der Ausbau von Wegen nicht behindert. Die Ziele des Landschaftsplanes auf Erhalt der Landschaft sowie der Anspruch der Bevölkerung, den Landschaftsraum zur Naherholung zu nutzen, stimmen überein. Die Freizeitnutzung ist so zu regeln, dass die Ansprüche der verschiedenen Nutzergruppen untereinander und die Ansprüche des Naturschutzes ausreichend Berücksichtigung finden.

In einigen Bereichen wird das Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung für Flächen, für die der offengelegte Flächennutzungsplanentwurf Bauflächen darstellt, bzw. für die der Gebietsentwicklungsplan (GEP) z.T. über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinaus allgemeinen Siedlungsbereich bzw. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung darstellt. Die Bereiche für die nur der GEP Bauflächen darstellt, werden mit dem Entwicklungsziel 6.1 dargestellt.

### **Temporäre Erhaltung und Festsetzung:**

Der Landschaftsplan Nord ermöglicht die neuen Bauflächen im Flächennutzungsplan dadurch, dass diese mit dem Entwicklungsziel **6** – temporäre Erhaltung bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung - dargestellt werden. Darüber hinaus erfolgt für einige dieser Flächen eine temporäre Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Diese temporäre Erhaltung bzw. Festsetzung bedeutet, dass mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen automatisch zurückweicht. Die in der Offenlage mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellten Flächen „Im Lehmbruch“ und „Am Eigenbach“ sind aufgrund der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Bauleitplanung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgegrenzt.

Folgende Bauflächen aus dem FNP-Entwurf sind in den Landschaftsplänen mit dem Entwicklungsziel **6** – temporäre Erhaltung dargestellt:

Wiedener Straße	Wohnbaufläche
Halde Radenberg	Wohnbaufläche
An der Bük	Wohnbaufläche
Eskesberg Ost	Gewerbebaufläche
Kleine Höhe I	Gewerbebaufläche
Schevenhofer Weg	Wohnbaufläche
Obensiebeneick/Vogelsbruch	Wohnbaufläche
Zum Lohbusch	Wohnbaufläche
Eggenbruch	Wohnbaufläche
Neuenbaumer Weg	Wohnbaufläche
Auf'm Hagen	Wohnbaufläche
Im Dickten	Wohnbaufläche
Im Siepen (Teilfl.)	Wohnbaufläche
Mählersbeck Nord	Wohnbaufläche
Haarhausen	Wohnbaufläche
Windhövel/Wittener Strasse	Gewerbebaufläche
Blumenroth	Gewerbebaufläche
Jesinghausen West	Friedhofsfläche

Darüber hinaus müssen in den Landschaftsplänen Flächen mit dem Entwicklungsziel **6.1** – temporäre Erhaltung dargestellt werden. Das sind Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) bzw. als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt sind, für die der Flächennutzungsplanentwurf jedoch keine bauliche Nutzung vorsieht. Da der Gebietsentwicklungsplan jedoch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes hat und diese eigentlich widersinnige Anpassung

Genehmigungsvoraussetzung ist, müssen dessen Darstellungen im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Dies gilt für die Flächen:

Zur Waldkampfbahn/In den alten Loten	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bahnstraße	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Aprather Weg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Naurathssiepen	Allgemeiner Siedlungsbereich
Kleine Höhe I (3 Teilfl.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bracken	Allgemeiner Siedlungsbereich
Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
Dreigrenzen/Kämperbusch	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Blumenroth	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Im Siepen (Teilfl.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Otto – Hausmann – Ring (Dorp)	Allgemeiner Siedlungsbereich

### **Zu 3.:**

Mit dem Satzungsbeschluss sollen folgende Leitlinien für die Wuppertaler Landschaftsplanung durch den Rat beschlossen werden:

1. Die in den Landschaftsplänen getroffenen Festsetzungen können nur gemeinsam mit den Eigentümern und Nutzern der betroffenen Flächen verwirklicht werden. Dazu hat die Stadt als untere Landschaftsbehörde die Aufgabe, die Eigentümer und Nutzer von der Schutzwürdigkeit und den notwendigen Festsetzungen zu überzeugen und für ihre Mitwirkung zu gewinnen.
2. Im Bereich der Wuppertaler Landschaftspläne hat eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft Vorrang. Diese soll in „guter fachlicher Praxis“ ausgeübt werden und keine Belastung der Böden, des Grundwassers, der Fließgewässer und der Flora und Fauna bewirken.
3. Der festgestellte, schützenswerte Zustand der Landschaft in den Wuppertaler Landschaftsplänen ist ein „Nebenprodukt“ der bisherigen kulturlandschaftlichen Nutzung der Flächen, vielfach sogar deren Ergebnis.
4. Überlebens- und zukunftsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen sich in ihren Produkten und Produktionsweisen wechselnden Marktbedingungen anpassen können. Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Landschaftspläne müssen immer dann möglich sein, wenn sie für das Überleben eines landwirtschaftlichen Betriebes notwendig sind und wenn dabei die Grundsätze des nachhaltigen Wirtschaftens beachtet werden, u.a. damit keine stärkere Umweltbelastung oder ein vermehrter Umweltverbrauch verbunden ist. Erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt die Stadt Wuppertal im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und im Benehmen mit den Betroffenen.
5. Vertragsnaturschutz wird im Einvernehmen mit den Landwirten auf weitere Flächen ausgedehnt. Von den Vertragspartnern übernommene Pflegeaufgaben sind durch die öffentliche Hand zu entgelten, Nutzungseinschränkungen sind zu entschädigen.
6. Bewohner und Gäste der Stadt Wuppertal sollen die Wuppertaler Landschaft erleben können. Naherholung und insbesondere sportliche Freizeitbetätigung müssen

möglichst natur- und landschaftsverträglich ausgeübt werden. Dazu soll, wo immer notwendig, ein striktes Wegegebot gelten. Die Zugänge zur Landschaft müssen mit den verschiedenen Formen des Stadtverkehrs auch erreichbar sein.

7. Nutzungs- und Pflegekonzepte, die außerhalb einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegen oder darüber hinaus gehen, müssen die Gewähr für eine dauerhafte Aufrechterhaltung bieten.
8. Soweit der Flächennutzungsplan vorhandene Landschaft überplant, bedingt dies eine temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Die Anpassung der Landschaftspläne an den Gebietsentwicklungsplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan verlangt ebenfalls – trotz anderer Darstellung im Flächennutzungsplan - die temporäre Festsetzung von Schutzgebieten. Andere temporäre Nutzungen von Produktions- und Schutzflächen aufgrund anderer Bindungen (z.B. kurzfristige Pacht) oder Erwartungen sollen reduziert und minimiert werden.
9. Andere Flächennutzungen als Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Naturschutz sollen in den Wuppertaler Landschaftsplänen nicht ausgeweitet werden, haben allerdings Bestandsschutz.

#### **Zu.4.:**

Da im Bereich des Dornaper Kalkabbaugebietes zum Zeitpunkt der Offenlage und später, Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) durchgeführt wurden bzw. werden, ist der Bereich des Dornaper Kalkabbaugebietes vom Landschaftsplanverfahren Nord abgetrennt worden. Die Darstellungen des GEP 99 hinsichtlich der Bereiche zum Schutz der Natur und der tatsächlichen betrieblichen Situation stimmen nicht überein. Hierzu wird in Kürze ein Aufstellungsbeschluss erfolgen müssen.

#### **Zeitplan**

Um die Zusage der Bezirksregierung gegenüber die Wuppertaler Landschaftsplanung zu vervollständigen und für den Landschaftsplan Nord bis Mitte 2004 die Rechtskraft zu erlangen, ist der Satzungsbeschluss im Frühjahr 2004 erforderlich.

#### **Anlagen:**

1. Textteil zum Landschaftsplan (Grundlagenteil und Festsetzungsteil)
3. Behandlung der Bedenken und Anregungen
3. Entwicklungs- und Festsetzungskarten